Delzer Kreisblatt.

Ericheint jeben Freitag. Pranumerationspreis viertels ifibrlich 60 Pf., burch bie Boft bezogen 75 Bf.



Inferate merden bis Donnerftag Mittag in ber Expedition angenommen und toftet bie gefpaltene Beile 10 Bf.

Redakteur: Hugo Ludwig. Drud und Berlag von A. Ludwig in Dels.

28.

Dels, ben 8. Juli 1892.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths=Amts.

Mr. 266. Dels, ben 30. Juni 1892. Die Ferien des Kreisausschuffes finden in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September er, statt. Während der

Rerien durfen in öffentlicher Sigung bes Rreisausschuffes nur ichleunige Gachen zur Berhandlung tommen.

Namens des Kreisausschusses. Der Borfigende. Rönigliche Landrath.

Dels, ben 7. Juli 1892. Mr. 267. Die Sommer=Kerien betreffend.

Die Sommer-Ferien habe ich im Ginberftandnig mit ben Berren Roniglichen Rreis-Schul-Inspeltoren, für die ländlichen Schulen mit dem 25. Juli er. beginnend, auf brei Wochen festgesett. Für einzelne Theile bes Kreifes ist es erwünscht, den Berbstferien megen des vorherrschenden Rüben- und Rartoffelbaues eine langere als vierzehntägige Dauer zu geben. Die herren Kreisschulinspeltoren ersuche ich üllerall ba, wo sich ein Bedürfniß bagu berausstellt, selbständig gefälligst zu genehmigen, daß die Sommer-Ferien auf vierzehn Tage verfürzt und die Berbst-Ferien bemnächst auf brei Wochen verlängert werben.

Mr. 268.

Dels, ben 4. Juli 1892.

Betrifft Unterstüßung

für die Kamilien der zu militärischen Uebungen eingezogenen Mannschaften.

Mach bem am 1. Juli cr. in Rraft getretenen Gefete, betreffend die Unterftugung von Familien der zu Friedens-Uebungen einberufenen Mannichaften vom 10. Mai d. 3., erhalten die Familien ber aus der Referve, Landwehr ober Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannichaften auf Berlangen aus öffentlichen Mitteln Unterftugungen.

Das Gleiche gilt bezüglich ber Familien der aus ber Erfahreferve für die zweite oder britte lebung einberufenen Mannichaften. Der Unipruch auf Unterstützung ift von dem Einberufenen oder von derjenigen Berfon, welcher in feiner Abwesenheit die Fürforge für die Familie obliegt, bei ber Gemeindebehorbe des Wohnortes fofort nach erhaltener Gingiehungsorbre anzumelben und erlifcht, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung ber Uebung

angebracht ift.

Unterftugungeberechtigt find: Die Chefrau bes Gingezogenen und beffen eheliche und ben ehelichen gefestich gleichstehende Rinder unter 15 Jahren, fowie beffen Rinder über 15 Jahre, Bermandte in auffteigender Linie und Beichwifter, infofern fie bon ihm unterhalten murben,

ober bas Unterhaltungsbeburfnig erft nach erfolgter Gin-

giehung beffelben bervorgetreten ift.

Entfernteren Bermanbten, geschiedenen Chefrauen und unehelichen Rindern steht ein Unterstützungsanspruch nicht gu. Die täglichen Unterftupungen follen betragen: für bie Chefrau 30%, für jebe ber jonft unterflügungsberechtigten Berfonen 10% bes ortsublichen Tagelohnes für erwachjene mannliche Arbeiter am Aufenthaltsorte bes Ginberufenen mit ber Maggabe, daß ber Gesammtbetrag ber Unterftugung 60% o bes Betrages des ortsüblichen Tagelohns nicht überfteigt.

Die Guts- und Gemeindevorftanbe Des Rreifes merben veranlaßt, diesbezügliche Anmeldungen von Unterftugungsberechtigten entgegenzunehmen, dieselben au brufen und fur jede einzelne Familie in eine Lifte, nach dem im Reichsgesethlatte pro 1892 Seite 671 vorgeschriebenen Formular gemäß § 1 ber Musführungsvorschriften Reichsgesetblatt

pro 1892 Seite 668 aufzunehmen.

Die Lifte ift mir unberguglich nach erfolgter Anmeldung mit der Beicheinigung der Richtigfeit einzureichen. worauf von hier aus die Anweifung gur Bahlung erfolgen wird.

Die Bahlung foll erfolgen:

a. am Tage bes Abganges bes Ginberufenen gur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

b. für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Salb. monat am erften Tage beffelben im Boraus und

c. am ersten Tage bes letten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rüdmarsch.

Unterftützungen, welche erft nach Beginn ber Uebung beansprucht werben, follen voll für die abgelaufene

Beit gezahlt werben.

In den Städten haben die Magisträte die Anmeldungen entgegenzunehmen, bie Liften und Berechnungen nach ben im Reichsgesetblatte pro 1892 Geite 671 und 672 gegebenen Muftern A und B aufzustellen und der Ronigl. Regierung birett gur Festfegung einzureichen.

Schließlich bemerke ich, daß Unterstützungen nach Maßgabe des Gefețes vom 10. Mai 1892 auch rücksichtlich folcher Friedensübungen gewährt werden, welche ganz ober theilmeife in ber Beit bom 1. April 1892 bis jum

1. Juli 1892 stattgefunden baben.

Dels, ben 3. Juli 1892. Betreffend Generalstabs-Uebungsreife des 5. Armee-Corps.

In ber Beit bom 4, bis 20. Juli cr. foll bie biesjahrige Generalftabereife bes 5. Armee-Corpe (Bofen) stattfinden, welche voraussichtlich in Trebnit ansangen und sich zum größeren Theile in bem nördlich von Breslau zwischen der Bahnstrede Dels-Arotoschin und der Ober gelegenen Theile des Regierungs-Bezirts Breslau abspielen wird.

Das Commando wird 18 Offiziere, 2 Unteroffiziere,

21 Gemeine und 24 Pferde ftart fein.

Für Offiziere wird Naturalquartier mit Morgenfost, für Mannschaften mit voller Berpflegung und zwar nach Möglichkeit nur in größeren Orten genommen werden. Für das Quartier der Offiziere und Burschen, für die Berpflegung und den Vorspann erfolgt sosortige tarifmäßige Bergütung. Die Fourage wird gegen Quittung von den Gemeinden empfangen und deren Bezahlung, sowie die Bezahlung des Stallservises und des Quartiers der Quartiermacher und Pferdepfleger gestundet.

Näheres über den Gang der Reise läßt sich im Boraus nicht bestimmen. Der Leitende wird, sobald sich die neuen Quartiere übersehen lassen, die Ortsvorstände telegraphisch benachrichtigen und die Quartiermacher so absenden, daß sie möglichst am Nachmittage des Tages

bor bem Gintuden eintreffen.

Borstehendes bringe ich ben Magisträten, Guts, vorstehern und Gemeindevorständen des Kreises mit dem Beranlassen zur Kenntniß, für die vorschriftsmäßige Besquartierung und Berpflegung des genannten Commandos Sorge zu tragen.

Mr. 270. Oets, den 4. Juli 1892. Betreffend Uebungsreise der 2. Kavallerie-Inspektion.

Die 2. Kavallerie-Inspettion zu Berlin hat mitgetheilt, daß in den Tagen vom 24. bis 30. Juli cr. eine Uebungsreise von Generalen, Regiments-Commandeuren und Generalstads-Offizieren der Kavallerie bezw. reitenden Artillerie stattfinden wird. Dieselbe wird voraussichtlich in Groß-Bartenberg beginnen und über Kempen, Namstau, Dels, Breslau, und Trebnis ihren wahrscheinlichen Berlauf nehmen. Die Theilnehmer werden ca. 32 Offiziere sein.

Am 29. und 30. Juli werden an ben Uebungen einzelne Trupppen ber Garnison Breslau theilnehmen und sollen bieselben vom 29. bis 30. Juli im Trebniter

Rreife mit Berpflegung einquartiert werben.

Borstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Renntniß, daß diejenigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche von der oben bezeichneten Sinquartirung betroffen werden sollten, den an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen haben.

Mr. 271. Oels, den 6. Juli 1892. Betrifft Aufhebung des auf den 11. Juli d. J. in Bernstadt angesetzen Biehmarktes.

Behufs Bermeidung eines weiteren Umsichgreisens ber in mehreren Ortschaften des Kreises herrschenden Maul- und Rlauenseuche durch Seuchen-Berschleppung ist Seitens des herrn Regierungs-Bräsidenten zu Breslau die Abhaltung des auf den 11. d. M., in Bernstadt angesetzen Biehmarktes mit Ausnahme des Pferdemarktes markes im veterinairpolizeilichen Interesse verboten worden.

Die Ortspolizeibehörden wollen bies mit dem Bemerten zur Kenntniß der Intereffenten bringen, daß auch der Auftrieb von jeglichem Bieh mit Ausnahme der Pferde in dem benachbarten Guts- und Gemeindebezirt Borfadt Bernstadt am Markage zu unterbleiben hat. Mr. 272. Dels, ben 7. Juli 1892.

Die Kontrole und Behandlung der Zu- und Abgänge von Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark

hat in folgender Beife zu geschehen:

- 1. Berandert ein Cenfit im Laufe bes Steuerjahres feinen Bohnort, fo hat die Gemeindebehörde, bei welcher ber Abgang flattfindet, an die Beborbe besjenigen Ortes, wohin der Umzug geschehen ift, unverzüglich eine Mittheilung zu überfenden, welche außer bem Ramen und Stande bes Cenfiten Die Angabe bes fingirten Steuerfates (Gemeinbelteuerlifte Gpalte 26), gu welchem berfelbe veranlagt worden, und bes Reitpunttes, bis zu welchem er die Communalftenern in feinem bisberigen Wohnorte entrichtet bat, enthalten muß. Bewielt ein Cenfit nicht gerade am 1. ober 2. (ben gewöhnlichen Umzugstagen), sondern an einem beliebigen anderen Tage eines Monats feinen Umgug, fo bat berfelbe - wie hierdurch angeordnet wird - in der Regel in dem alten Wohnorte für ben angefangenen Monat noch ben vollen Monatsjag, im neuen Bohnorte dagegen bie Communalfteuern erft vom 1. Tage bes nachften Monats an gu entrichten. Die besonderen einschlägigen Beftimmungen des Gefetes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergangung und Abanderung einiger Beftimmungen über Erhebung ber auf bas Ginfommen gelegten Communal-Abgaben (Bef. S. S. 327), werden jedoch hierdurch nicht berührt. Dabei ift der für das laufende Steuerjahr im alten Wohnorte festgesetzte fingirte Steuerfat (Gemeindesteuerlifte Spalte 26) in der Regel auch fur die Bemeindebehörde bes neuen Wohnortes maggebend: Musnahmen finden nur bann ftatt, wenn ber Cenfit in feinem neuen Wohnorte ein Jahreseintommen bon mehr als 900 Dart erwerben follte und bei Bermehrungen bes Ginfommens in Folge Erbanfalles. In biefen beiben Fällen ist gemäß Art. 76 Rr. 9 und 11 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 (abgebruckt in ber Extrabeilage zu Mr. 6 bes Regierungs-Amisblatts pro 1892) nach Rr. 3 biefer Berfügung zu berfahren.
- 2. Bei ben sonst vorlommenden, in Art. 78 ber Ausführungs-Anweisung näher bezeichneten Abgängen
 (Ableben eines Steuerpflichtigen, Emäßigung bes
 Steuersates ober Freistellung im Wege der Berufung u. s. w.), ist der betreffende Censit nur in der
 Gemeindesteuerliste zu streichen, bezw. die lettere zu
- berichtigen. 3. Die in Art. 76 ber Ausführungs-Anweisung naher bezeichneten anderweiten Bugange bagegen erheischen Neuveranlagungen im Laufe bes Steuerjahres. Liegt ein Bugangsfall biefer Art vor, fo fertigt ber Magiftrat bezw. ber Gemeinde-(Guts-)Borftand eine Gemeindesteuer-Bugangslifte unter Benugung eines Formulars gur Gemeindesteuerlifte. In diefelbe vers zeichnet er alle ihm befannten Mertmale und Gins tommensverhaltnifie bes betreffenden Cenfiten und fendet fie alsbald mit den etwaigen Unterlagen an ben Borfigenben ber Ginfommenfteuer-Boreinschagungs. Commiffion feines Begirts (vergl. die Rreisblatt-Berfügungen vom 4. Rovember 1891, Rreisbl. Rr. 45, S.191). Dieserprüft die Angaben ber Gemeindebehörbe und fendet bie Biften nebfillnterlagen mit feinem Borichlage

per Circular an die Mitglieder ber Boreinichagungs-Commission, welche gemäß § 75 Absat 1 bes Gin- tommensteuer-Gesets vom 24 Juni v. 3. Die Beranlagung bes Cenfiten bervirft, b. h. ben fingirten Steuerfat festsett. Die Liffe ift barauf bon bem betreffenden Boreinichagungs-Commiffar mit ben etwaigen Anlagen fofort an mich einzureichen und wird nach erfolgter bieffeitiger Brufung unvergualich ber betheiligten Bemeindebehorbe wieder jugeben, welche biefelben bei ber Communalfteuer-Beranlagung bes Cenfiten entsprechend (wie eine Fortfestung ber Bemeinbefteuerlifte) zu verwerthen bat.

Bon welchem Zeitpunkte ab die Zugangstellung gu erfolgen bat, erhellt aus Urt. 7711. ber Musführungs-Unweisung; jur Ausübung einer diesbezug-Laufe bes Steuerjahres in ber Bemeinbesteuer-Bugangslifte ber Beitpunft anzugeben, zu welchem Das die Steuerpflicht begrundende Ereignig ein-

getreten ift.

Der Borfigende der Gintommenfteuer-Beraulagungs.Commiffion. Rönigliche Laudrath.

Mr. 273. Dels, ben 6. Juli 1892.

der Kreisblattbefanntmachung vom 12. Nopember v. 3. (Kreisblatt Nr. 46) hatte ich bie Buts- und Bemeinbevorstände barauf bingemiefen, daß tunftig in ben Gintommenfteuerliften bei ben grundangefeffenen Cenfiten nicht wie bisher lediglich die Große bes gangen Befiges, fondern die Große (nach Seltar und Ar) der gu demtelben gehörigen Meder, Garten, Wiefen, Weiden u. j. w. unter Angabe der einzelnen Bodentlaffen befonders aufzuführen, jowie auch die Grundfteuer-Reinertrage ipeziell zu vermerten find. Hieran ichloß fich die Aufforderung, in allen Fallen, in welchen die vorgedachten Mertmale nicht bereits befannt feien, fofort entsprechenbe Auszuge aus ben Grundsteuermutterrollen bon bem Röniglichen Ratafteramte gu erbitten.

Rach Angabe des Röniglichen Ratasteramts haben ieboch erft 30 Gemeinden und Gutsbezirte Die Ueber-

fendung der fraglichen Auszüge beantragt.

3ch bringe baber benjenigen Gemeinben und Butsbezirten, welche noch nicht im Befige bes erforderlichen Materials find, die rechtzeitige Beichaffung beffelben erneut in Erinnerung

Der Borfikende der Eintommenteuer-Beranlagungs-Commiffion.

Dels, ben 5. Juli 1892. Mr. 274.

Anweisung,

betreffend bas Berfahren bei Berichtigung von Quittungsfarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§ 125 und 127 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts-und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.) Bom 10. Mai 1892.

Bur Ausführung der §§ 125 und 127 des Reichs. Befetes, betreffend bie Invaliditate- und Alterever ficherung. pom 22. Juni 1889 (Reichs Bef. Bl. G. 97) wird bierdurch Folgendes bestimmt:

Sind in einer Quittungstarte zu wenig Marten eingeflebt, fo bat die untere Bermaltungsbeborbe dem verpflichteten Arbeitgeber bas nachträgliche Ginfleben ber fehlenben Marten aufzugeben. Rommt ber Arbeitgeber biefer Anordnung innerhalb ber gefetten Frift nicht nach, fo hat die bezeichnete Beborde die fehlenden Marten felbft in die Quittungsfarte einzufleben und ben für biefelben verauslagten Betrag gemäß § 137 a. a. D. bon bem Arbeitgeber einzuziehen. Letterem bleibt es überlaffen, bie Salfte des Betrages bem Berficherten bei ber Lobnzahlung in Abzug zu bringen, soweit dies nach § 109 Absat 3 und § 112 Absat 2 a. a. D. noch zuläsfig ift.

Bo bie Gingiebung ber Beitrage burch Krantenfaffen ober besondere Bebestellen erfolgt (§§ 112, 114 a. a. D.), bleibt diefen die Durchführung bes Berichtigungsverfahrens überlaffen. Den Berth ber nachträglich von ihnen beigebrachten Marten haben biefe Stellen, fofern es ihnen nicht rathfam erscheint, eine frühere Erstattung zu forbern, mit bem nachften regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

2. Ergiebt fich, bag zuviel Marten beigebracht find, fo bat die untere Berwaltungsbehörde die überschießenden Marten zu bernichten (Biffer II. 8 ber Befanntmachung bom 27. November 1890 R. S. Bl. 1891 S. 399) und der Berficherungsanftalt biervon mit dem Erfuchen Mittheilung zu machen, ben Werth ber bernichteten Marten bem Untragsteller, ober, fofern die Bernichtung von Amiswegen oder auf Antrag der Berficherungsanftalt erfolgt. bem Inhaber der Quittungstarte gugeben gu laffen, Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Bertheilung deffelben zwischen ben bei dem Untauf der vernichteten Marten betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Berficherten gehört nicht zu ben Obliegenheiten ber unteren Bermaltungsbehörden. Die Bertheilung fann bem Empfanger überlaffen bleiben.

Ueberfendet die Berficherungsanftalt ben Betrag burch bie Boft, fo bedarf es gur Bermeibung von Beläftigungen bes Empfangers ber Ausstellung einer bejonderen Duittung nicht. Es ift vielmehr Sache ber Berficherungsanftalt, burch Boftichein ober auf andere Beije einen genugenben Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren

Alten zu bringen.

3. Sind Marten einer zu niedrigen Lohntlaffe verwendet, jo bat die untere Bermaltungsb borbe junachft ben verpflichteten Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung ber erforderlichen Bahl von Marten der richtigen Lohnflaffe anzuhalten und, wenn die Erledigung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, nach Maggabe der Biffer I. bas Beitere zu veranlaffen.

Findet das Einziehungsverfahren (§§ 112°, 114 a. a. O.) Anwendung, fo ift das Erforderliche auch hier

den Arantentaffen oder Sebestellen zu überlaffen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Berwaltungsbehörde die ju Unrecht beigebrachten Marten ber zu niedrigen Lohnflaffe zu vernichten und bie Erftattung ihres Werthes burch bie Berficherungsanftalt nach Maggabe der Ziffer 2 herbeizuführen.

- 4. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Berwendung von Marten einer zu hohen Lohnflaffe hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn glaubhaft dargethan wird, daß Arbeitgeber und Berficherter sich picht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Berficherung in ber betreffenden höheren Bohnfloffe geeinigt haben (§ 26 Abjag 2 a. a. D.). Wirb bas Berfahren eingeleitet, fo ift gemäß Biffer 3 ju verfahren.
- Sind Marten einer unrichtigen Berficherungs-Anftalt beigebracht, jo ift die nachträgliche Gintlebung bon Marten ber richtigen Berficherungsanftalt ju bet-

anlaffen und im Uebrigen nach Maggabe ber Biffer 3 ju verfahren. Die Bertheilung bes bon ber erfteren Berficherungsanftalt gu erftattenben Betrages zwischen bem Arbeitgeber und bem Berficherten bleibt auch bier ben

Betheiligten überlaffen.

6. Ift in ben Källen einer Gelbstverficherung (§ 8 a. a. D.) ober freiwilligen Fortsetzung des Berficherungs. Berhaltniffes (§ 117 a. a. D.) bie Beibringung-ber Rufat-Marten unterblieben, indem ftatt der Doppelmarten nur einfache Marten irgendwelcher Lohnflasse eingeklebt worden find, so ist gleichfalls zunächst die Beibringung von soviel Doppelmarten, als zu Unrecht einfache Marten verwendet find, herbeizuführen. Alsdann ift bie Bernichtung ber gu Unrecht beigebrachten einfachen Marten vorzunehmen und die Erstattung des Werthes gemäß Biffer 2 zu veranlaffen.

7. Sind Doppelmarten zu Unrecht beigebracht, fo ift der verpflichtete Arbeitgeber auf bem unter Biffer 1 vorgeschriebenen Wege zur Beibringung der richtigen Marten anzuhalten, fofern ber Berficherte überhaupt der Berficherungspflicht unterliegt. Ift bies nicht ber Fall, ober find bie richtigen Darten in ber erforberlichen Bahl nachträglich beigebracht, fo find die Doppelmarfen zu vernichten, die Berficherungsanftalten aber um Abführung bes vollen Betrages der Marfen an den Berficherten ober, soweit dies nach den Umftanden zwedmäßiger ericheinen follte, an den Arbeitgeber gu ersuchen. Wiebereinziehung des auf bas Reich entfallenden Betrages ber bernichteten Doppelmarten bleibt ben Berficherungs. Unftalten überlaffen.

8. Bei der Befugniß der unteren Berwaltungs= Behörden, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen an Stelle der Bernichtung von Darten die die Marten enthaltende Quittungstarte einzuziehen und durch eine andere zu erfegen (§ 125 Abf. 3 a. a. D.), behalt es fein Bewenden. Bei ber Uebertragung des Inhalts der alten Rarte in die neue find nur die gultigen Gintragungen zu berücksichtigen, die ber Bernichtung anheim gefallenen

Marten alfo außer Betracht gu laffen.

Die eingezogene Quittungstarte ist nach Ziffer 37 Absatz 1 b und Absatz 3 sowie Ziffer 35 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 — mitgetheilt durch Circular-B. 6386 H. M. Erlaß vom gleichen Tage I A. 9453 Dt. d. J.

behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungefarten vernichtet worden, fo bedarf es gleichzeitig ber Berichtigung ber Aufrechnungen und ber pon den Inhabern ber Quittungstarte zu Diefem Bwede einzuziehenden Bescheinigungen über bie Aufrechnung.

Der Minifter des Innern. gez. Herrfurth.

Der Minifter für Sandel und Gewerbe. geg. Frhr. von Berlepich.

Borftebende Anweisung bringe ich hiermit gur öffentlichen Renntnig.

Bu Nr. 3 der Anweifung wird bemerkt, daß an wöchentlichen Beitragen gu erheben find:

1. in Lohntlasse I. Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mart einschließlich 14 Pf.

2. in Lohnflaffe II. Jahresarbeitsverdienft von mehr als 350 bis 550 Mart

3. in Lohnflaffe III. Jahresarbeitsverbienft von mehr als 550 Mark bis 850 Mark . . . 24 4. in Lohnflaffe IV. Jahresarbeitsverdienst von

Die in ber Land- und Forstwirthichaft beschäftigten nicht ftandigen Arbeiter werden ber Regel nach ber Lobnfloffe I. angehören.

Mr. 275.

275. Brestau, ben 22. Juni 1892. Reuerdings find zwei ben Impfzwang betreffende Erfenntniffe bes Roniglichen Dberverwaltungs-Gerichts ergangen, in deren Grunden im Befentlichen Folgendes

ausgeführt wird:

Bie aus ben Motiven und ben Berathungen bes Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R. B. Bl. C. 31) hervorgeht, ift dieses Gesetz ein Zwangsgeset. Die Bolizeibehörde ist verpflichtet und berechtigt, eine Frift gur Rachholung einer ohne gefetlichen Grund (§§ 1 und 2) unterlaffenen Impfung zu bestimmen und den Rachweis ber erfolgten Impfung ju fordern, felbit wenn megen Unterlassung ber erstmals geforderten Impfung ober Rachweisführung bereits früher einmal eine gerichtliche Bestrafung gemäß § 14 erfolgt ift. Da jedoch die durch das Gefet und die durch die polizeiliche Berfügung erforderte Sandlung völlig identisch ift, fo ift zwar - wie bies von dem Lberverwaltungs-Gericht in conftanter Bragis anerkannt ift - die Androhung einer Egekutib. ftrafe rechtlich unftatthaft; die Bolizeibeborde ist aber befugt, ihre rechtmäßige Anordnung, da nach der Sachlage beren Ausführung burch Dritte unthunlich erscheint (§ 1321 des Gefetes bom 30. Juli 1883), durch unmittelbaren Zwang durchzuseten (etr. 3 § 132 1. c.)

In dem einen diefer beiden Erfenntniffe mird fodann

noch Folgendes ausgeführt:

Nach § 4 1. c. ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine Frift zur Nachholung der Impfung zu bestimmen, wenn - und daher auch zu prüfen, ob - die Impfung ohne gefehlichen Grund unterblieben ift. Gin folcher Grund besteht nach § 2, wenn und solange ein Impfuflichtiger nach arzilichem, gemäß § 10 Abfat 2 auszustellenden Beugniffe ohne Gefahr fur Leben und Gefundheit nicht geimpft werben tann. Der Impfpflichtige ift jedoch nach Mufhören bes diese Gefahr begrundenden Bustandes binnen Jahresfrift der Impfung zu unterziehen. hieraus folgt, daß ber gesetliche Grund für die zeitweilige Befreiung nur bas thatjachliche Fortbestehen einer folchen Gefahr nicht aber bas, beren Borhandenfein bescheinigenbe ärziliche Beugnig bildet. Entstehen in ersterer Begiehung - und also auch über die materielle Richtigkeit des Zeugnisses — Zweifel, so hat nach § 2 Absaß 2 der Impfarzt endgültig zu entscheiden, ob die Gefahr noch fortbesteht.

Ist sonach die Impjung eines Kindes zufolge arztlichen Beugniffes unterblieben und ift es zweifelhaft, ob bie bezeugte Gefahr noch fortbesteht, fo tann bie Bolizeis behörde ihre aus § 4 entspringende Pflicht, eventuell für Nachholung der Impfung eine Frist zu setzen, nicht anders erfüllen, als daß sie den Impfarzt um die endgultige Enticheibung und zu biefem Zwede um die Unterfuchung bes Rinbes erfucht und ferner ben Angeborigen bes letteren aufgiebt, diefes binnen beftimmter Frift bem Impfarzie borguftellen,

Diefe Borführung der Rinder bor ben Impfarzt tann die Polizeibehorde in Gemagheit bes § 132 bes Gefetes vom 30. Juli 1883 erzwingen; insbesondere tonnen auch Exelutivstrafen, und zwar bis zum gesetlichen

Bochftbetrage, angebroht werben, ba nach § 14 bes

Impsgesetes nur die Unterlassung des Nachweises der Impsung und die Unterlassung der Impsung ohne gesetzlichen Grund, nicht aber auch die Unterlassung der Borführung mit Strafen bedroht sind, also der Satz ne die in idem hier nicht Platz greift.

Röniglicher Regierungs= Prafident, 2Birlicher Geheimer Ober= Regierungs-Rath. von Junder.

Dels, den 7. Juli 1892.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungs-Prästdenten bringe ich hiermit zur gefälligen Kenntnifnahme der städtischen Polizei-Verwaltungen, Herren Amtsvorsteher und Impfärzte des Kreises.

Mr. 276. Dels, ben 6. Juli 1892.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, welche noch Gintommensteuer-Berufungen, die ihnen zur Begutachtung überwiesen worden find, hinter sich haben, ersuche bezw. veranlasse ich, dieselben mir umsgehend zuruchzuzeichen.

Der Borfigende der Sinkommensteuer-Beranlagungs-Commission.

Mr. 277. Dels, ben 4. Juli 1892.

Der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß eines zur Sprache gebrachten Falles genehmigt, daß die Berpflegungskosten für die in die Polizeigefängnisse bes Regierungsbezirks Breslau eingelieferten Bettler und Bagasbonden von 30 Pf. auf den Betrag von 50 Pf. für den Mann und Tag erhöht werden dürfen, was ich hiermit zur Kenntniß der Oriss und Polizeibehörden des Kreises bringe.

Mr. 278. Dels, den 23. April 1892.

So wird hierdurch befannt gemacht, daß die Kreis-Sparkaffe hierfelbst Einlagen von einer Mark bis zur Höhe von 12 000 Mark auf ein Duttungsbuch annimmt und die Einlagen mit 3 1/4 0/0 verzinst.

Amtliche Annahmestellen für die Rreis-Spartaffe

befinden fich:

1. in Bernstadt bei Beren Raufmann Runo Scholt,

- 2. in Sundsfeld bei herrn Raufmann Sugen born,
- 3. in Juliusburg bei Berrn Apotheter Rumler,
- 4. in Alt-Ellguth bei herrn Gasthausbesiger Buchmald,
- 5. in Rlein-Ellguth bei Berrn Gemeindevorsteher Gungel,
- 6. in Gutwohne bei herrn Partifulier Robert Steinchen,
- 7. in Rraiden bei Berrn Raufmann Robert Blatet,
- 8. in Ober-Mühlwiß bei Herrn Stellenbesiger Ernft Ronichaele.

Namens des Curatorii der Areissparkasse: Der Borsikende, Königliche Landrath.

Rr. 279. Dels, den 5. Juli 1892,

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Regierungsbaumeister Lutsch zu Breslau für die Zeit vom 1. September 1891 bis dahin 1896 zum Prodinzial-Conservator der Prodinz Schlesien gewählt und diese Wahl Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 7. v. M. bestätigt worden ist und daß, da der Prodinzial-Conservator in jeder Hinscht für den Umfang der Prodinz den Königlichen Conservator der Kunstdensmäler zu Berlin vertritt, alle Anzeigen, Anträge und Ansuchen in erster

Linie zunächst an ben Genannten zu richten sind, welcher in geeigneten Fällen bei bem Conservator ber Runftbentmaler Instruktion einholen wirb.

Mr. 280. Dels, ben 7. Juli 1892.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Berfügung vom 27. Juni 1882 (Kreisbl. Seite 113) mache ich bie städtischen Polizei Berwaltungen und Herren Amts-vorsteher des Kreises nochmals darauf ausmerkam, daß die Kosten für die Nachrevision der Mikrostope der Fleischbeschauer mit 1 Mark für je ein Mikrostop dem Polizeisonds zur Last sallen und aus den städtischen Kämmereis resp. den Amts-Kassen zu zahlen sind.

Die in Diesem Jahre von dem Königlichen Gerrn Kreis-Physsels direkt vorgeladenen Fleischbeschauer erhalten von dem Ersteren eine Bescheinigung über den Ausfall der Revision und eine Quittung über die gezahlte

Revisionsgebühr.

Gegen Borzeigung biefer beiben Schriftstücke ersuche ich die städtischen Polizei-Berwaltungen und Herren Amts-Borsteher den betreffenden Fleischbeschauern die gezahlten Beträge zu erstatten.

Mr. 281. Dels, ben 4. Juli 1892,

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises werden davon in Kenntniß geseth, daß auf Grund des § 7 des Gesethes, betreffend die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 der Bundesrath in der Situng vom 28. April d. Is. beschlossen hat, daß die Bestimmungen des § 4 a. a. D. auf die von den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten der evangelischen Landeslirchen Preußens mit Bensionsberechtigung angestellten Beamten, soweit deren Bensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Unwendung zu sinden haben.

Mr. 282. Dels, ben 30. Juni 1892.

Bon den im Mai-Heft des Deutschen Handels-Archiv's enthaltenen Beröffentlichungen dürften nachstehende für die Handel- und Gewerbetreibenden des hiesigen Kreises von besonderem Interesse sein:

Seite 507. Zolltarifirung von schlangenförmig gebogenen roben Röhren aus schmiedbarem Sisen. Erstattung der Salzabgabe bei der Aussuhr

gepolelter, gefalzener und geräucherter Gegens

stände.

Seite 532. Dentiches Reich und Bereinigte Staaten von Amerita.
Uebereinkommen über ben gegenseitigen Schutz

ber Urheberrechte. Seite 566. Schweden und Norwegen. herabsehung ber

Getreibezölle.

Seite 567. Deutsches Reich.

Kamerun: Schiffsverkehr im Jahre 1891.

. Togo: Schiffsverkehr im Jahre 1891. Zweiter Theil: Berichte über das Ausland.

Zweiter Theil: Berichte über das Ausland. Seite 178. Hontong.

Einfluß der Japanischen Industrie auf das Absatzgebiet beutscher Fabritate in China.

Beftatigt: 1. der Freistellenbesiger Carl Fischer gu Batichten als Gemeindevorsteher für Die

Gemeinde Batichlen;

Bereidigt:

2. ber Freiftellenbefiger Erbmann Bobl | au Paticiten als erfter Schöffe für bie Bemeinde Batichlen;

3. ber Freiftellenbefiger Carl Barth gu Paticiten als zweiter Schöffe fur Die Gemeinde Paticiten;

4. ber Freiftellenbefiger Julius Reaber au Batichlen als Gulfsichöffe für die Gemeinde Batichlen;

5. ber Freigariner Robert Bungel gu Reu-Schmollen als Sulfsichöffe für bie Gemeinde Neu-Schmollen:

6. ber Stellenbefiger Bermann Schwarz zu Wabnig als Schöffen. Stellvertreter für die Gemeinde Babnit;

7. ber Stellenbesitzer Ernft Ririch gu Medlin als Schöffen Stellvertreter für die Gemeinde Medlit;

8. der Gafihausbefiger Carl Gubr gu Schwundnig als Schöffen-Stellvertreter für bie Gemeinde Schwundnig;

9. ber Freiftellenbefiger Rarl Rubnert gu Schwierse als Schöffen-Stellvertreter für Die Gemeinde Schwierfe;

10. ber Freiftellenbefiger Gottlieb Bartle zu Schügendorf als Schöffen-Stellvertreter der Gemeinbe Schützendorf;

11. der Bauergutsbefiger August Ririch gu Naute als Schöffe für bie Gemeinde Raute :

12. ber Schmiedemeifter Johann Baremba ju Raute als Bulfsichoffe für die Gemeinde Maufe;

13. der Stellenbefiger Rarl Bagner gu Raule als Gemeinde. Executor fur bie Gemeinde Raufe;

14. ber Freiftellenbefiger Baul Balter gu Reuhof b./R. als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Reubof b./R.

15. der Freiftellenbefiger Muguft Rabe. macher zu Raate als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Raale;

16. ber Sausler Gottlieb Rahlfuß gu Neu-Ellguth als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Neu-Ellquth;

17. ber Freifteller Friedrich Buhr gu Reu-Ellguth als Gemeinde-Executor für die Gemeinde Neu-Ellauth:

18. ber Bauergutebefiger Julius Rösler zu Bontwis als Schöffe für die Gemeinde Pontwiß;

19. ber Buisbefiger Ernft Grunig gu Butwohne als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Gutwohne;

20. ber Gutebefiger Julius Bohl gu Gutwohne als Sulfs-Schöffe für die Gemeinde Gutwohne;

21. ber Stellenbefiger Gottlieb Fuchs gu Borstadt Bernstadt als Schöffe für die Gemeinde Borftabt Bernftabt;

22. der Stellenbefiner Bilhelm Buchner ju Borftadt Bernftadt als Schöffen- Stellvertreter für die Gemeinde Borftadt Bernftabt;

Berpflichtet: 23. ber Bauergutsbefiger Julius Bogt gu Ulbersborf als Gemeinbevorsteber für bie Semeinde Ulbersborf;

Bereidigt: 24. Die Freistellenbesiter Rarl Groß und und Gottlieb Scholy aus Ulberedorf als Schöffen fur die Gemeinde Ulbers. borf, fowie ber Freiftellenbefiger Muguft Schute zu Ulbersborf als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Ulbersdorf;

25. ber Butsbefiger Reinhold Steinborn zu Stampen als Schöffe für bie Gemeinde Stamben :

26. ber Gutebefiger Ernft Bappe gu Stampen als Schöffen-Stellvertreter ber

Gemeinde Stampen;

Berpflichtet: 27. der Gutsbefiger Grig Fuhrmann gu Boitsborf als Gemeindevorsteher für bie Gemeinde Boiteborf;

Bereidigt: 28. ber Freiftellenbefiger Traugott Samer gu Boitsborf als Schöffe für Die Bemeinde Boitsborf;

29. der Rreifchambefiger Guftab Winfler ju Boiteborf als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Boitedorf.

Der Königliche Landrath. von Rardorff.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Retiche, den 29. Juni 1892.

Unter bem Rindvieh bes Dominium Ludwigsdorf ift die Maul- und Rlauenfeuche ausgebrochen.

Die gefetlichen Sperrmagregeln find angeordnet.

Der Amtsvorfteher.

Grobe.

Groß-Böllnig, ben 4. Juli 1892. Unter bem Rindvieh der Stellenbefiger Carl Birte II, Beronita Beder und Rarl Seper aus Groß-Böllnig ift die Maul- und Rlauenfeuche ausgebrochen.

Die gefestichen Sperrmagregeln find angeordnet.

Der Amtsvorfteber. Aleiner.

Groß-Böllnig, ben 7. Juli 1892.

Die Daul- und Rlauenseuche unter ben Biebbeständen bes Bauergutsbefigers Jofef Agmann II von bier ift erloichen.

Der Amisvorfteber. Rleiner.

Stampen, den 5. Juli 1892.

Unter bem Rindvieh des Gutsbefitzers Chriftalle und bes Ortsvorstehers Wanbel aus Stampen ift bie Maul- und Rlauenjeuche ausgebrochen.

Die gefetlichen Sperrmagregeln find angeordnet. Der Amisvorfteher.

Pauly.

Alt-Ellguth, den 6. Juli 1892.

Die Manl- und Rlauenfeuche unter ben Rindviehbeständen bei ben Stellenbesitzern Bifchof, Rornau und Barifch ju Ditromine ift erloschen.

Die Sperrmagregeln find aufgehoben.

Der Amisvorfieher.

Grundmann.

Reefemig, ben 6. Juli 1892. Bekanntmachung.

Die Manl- und Klauenseuche auf bem Dominium Galbig ift erloschen. Die Sperre wird hiemit aufgehoben.

Der Amtsvorfieher.

Graf b. Dubrn.

Sugmintel, ben 6. Juli 1892.

Die Maul- und Rlauenjeuche ift bei bem Rindvieh bes Schmiebemeifter Bermann Biewalb zu Gugwintel ausgebrochen und find die nothigen Sperrmagregeln angeordnet worden.

Der Amtsborfteber. Roendendorff.

Schwierse, ben 7. Juli 1892.

Die Maul- und Rlauenseuche unter bem Rindvieh ber Ortschaften Schwierse städtisch und Schwierse gutsh. ift erlofchen.

Der Amisvoriteber. bon ber Bergwordt. Breslau, ben 29. Juni 1892.

Bekanntmachunge.

Weine Bekanntmachungen vom 29. April b. 3., bezügelich ber am 22. April cr. gegen bie Wittwe Breuer aus Deinzendorf verübten Berbrechen haben durch bie inzwischen erfolgte Ergreifung bes Thaters, Tischlergefellen Balentin Rosziol, ihre Erledigung gefunden. Der Königliche Erfte Staatsanwalt.

Berlin W., 24. Juni 1892.

Bekanntmachung. Boltvadetverfehr mit Mexito.

Bom 1. Juli 1892 ab tonnen Postpadete ohne Berthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Megito berandt werben.

Die Boftpadete muffen frankirt werden. Die Tage beträgt ohne Rudficht auf bas Gewicht 3 Mart für jebes Badet.

Ueber die Berfendungs-Bedingungen ertheilen bie Poftanftalten auf Berlangen Austunft.

Reichs-Boftamt, I. Abtheilung.

Sachie.

.

Beilage zu Nr. 28 des Oelser Kreisblattes.

Die Bortheile des Erwerbs von Rentengütern.

Die beiden Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7 Juli 1891 über die Errichtung von Rentengütern verfolgen, wie oft hervorgehoben wurde, ben Bweck, bie Gründung neuer landlicher Stellen zu befordern und ben weniger bemittelten Rlaffen auf bem Lande ben Erwerb einer sicheren Scholle zu erleichtern. Sie haben alfo, ab-gesehen von größeren Besitzern, die ihren Grundbesitz ganz ober theilweise gu Rentergutern austhun wollen, besonderes Interesse für junge Landwirthe, die bei der Theilung des elterlichen Bermögens in Kapital abgefunden find, Sausler und Budner, die außer einem Garten und einigen Morgen Land teinen Grundbesit haben, endlich alle biejenigen ländlichen Arbeiter, Die fich einiges Bermögen erworben haben und feghaft machen wollen.

Ueber die Bortheile, Die der Erwerb von Rentengutern bietet, hat fich fürglich bie Generalcommiffion für Brandenburg und Pommern, ber bereits über 100 größere und kleinere Güter mit einer Gesammtfläche von mehr als 35 000 Settaren zur Bermittelung der Austheilung von Rentengütern zur Berfügung stehen, in einer Ab-handlung verbreitet, der wir im Interesse ber ländlichen

Bevolferung folgendes enmehmen:

1. Jedem Rentenguterwerber muß für fein Rentengut volle Freiheit von ben Schulden bes Sauptgutes, von bem

es abgezweigt wird, gewährt werden.

2. Der Rentengutserwerber bedarf außer den Mitteln für eine mäßige Ungahlung und für die erfte Ausruftung der Stelle mit den nothigen Gebauden, sowie mit todtem

und lebenbem Inventar feiner Baarmittel.

3. Un die Stelle ber fonft bei Raufern bauerlicher Stellen gewöhnlichen hppothetarifchen Berhaftung bes erworbenen Befiges für bie jeder Beit fundbaren Refitaufgelder tritt bie bingliche Berpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Rente, welche gleich bei ber Uebernahme bes Rentengutes großtentheils in ein untundbare, an die staatliche Rentenbant zu zahlende vierprozentige Amortisationsrente umgewandelt, im Uebrigen aber — im Wege ber Bereinbarung — gleichfalls untundbar gestellt werden tann. Die große Gefahr ber Rundigung ber Raufgelber wird hierdurch völlig befeitigt. Comeit bie Rente in eine an die Rentenbank zu zahlende Amortisationsrente umgewandelt wird, erlischt sie nach 601/2 jähriger Bahlung und hat der Rentengutserwerber dann nichts mehr gu gahlen. Er ift jedoch nach zehnjähriger Bahlung ber Rentenbantrente berechtigt, die Rente der Rentenbant jedergeit zu fundigen und ben noch nicht amortifirten Theil bes ber Rente entiprechenden Rentenbrieffapitals in baar gu bezahlen. Bor Ablauf von 10 Jahren steht dem Rentengutsbesitzer die Rundigung der Rente nur mit Genehmigung der königlichen Generaltommiffion frei.

4. Bei Begrundung bes Rentengutes tann bem Erwerber auf Antrag das erfte - befonders ichwierige - Sahr als Freifahr gewährt werben, mabrend beffen er feine Rente ju gablen bat. Der erlaffene Binsbetrag wird alsbann bem zu amortifirenden Rapitale zugerechnet und die Rente fomit um eine geringe Rleinigfeit erhöht.

5. Bur erstmaligen Aufführung bernothwendigen Bohnund Wirthschaftsgebäude fonnen ben Rentengutserwerbern ftaatliche Darlehne in 31/2 procentigen Rentenbriefen bis gur Sohe von 3/4 bes Werthes ber Gebaube gemabrt werben. Die Berginfung und allmählige Rudgablung biefer Darlehne erfolgt gleichfalls burch 601/sjährige Bahlung einer 4 procentigen Rente an die Rentenbant. Wer 3. B. ein Baubarlehn von 1000 Dlart in Rentenbriefen erhalten hat, zahlt bafür jährlich 40 Mart Rente und hat bamit nach 601/2 Jahren auch das Rapital getilgt, mahrend er, wenn er bas Gelb anderweit leibt, ber Regel nach fchon mehr Binfen gahlen muß (bei 41/2 pCt. ichon 45 Mart), ohne daß feine Schuld hierdurch getilgt wird.

6. Gin fernerer Bortheil ber Rentengutserwerbung besteht darin, daß bas gange gur Rentengutsbilbung erforderliche Berfahren von der foniglichen Generalfommiffion und beren Rommiffaren burchgeführt wird. Un Roften werden für bas gange Berfahren nur Paufchquanta nach Daggabe bes § 2, Nr. 3 bes Gefetes vom 24. Juni 1875, dagegen feine Stempelloften, insbefondere feine Brund. erwerbs- (Rauf. oder Auflassungs.) Stempel, erhoben. Die Rosten stellen sich baber ber Regel nach nicht hoher,

als die Roften gewöhnlicher Stellenfäufe.

öie und da soll von gewerbsmäßigen Güterausschlächtern und Grundftudsmucherern, benen naturlich bie Rentengutergefege mit ihrer Erleichterung ber freien Barcellirung von Gutern und ihren Burgichaften gegen Uebervortheilung ein Dorn im Muge find, versucht worben fein, irrige Unfichten über die Ginrichtung bes Rentenguts zu verbreiten. Namentlich barf man fich burch die Behauptung, ber Rentengutsbefiger habe ein geringeres Eigenthum und Berfügungerecht als jeder andere Befiger, nicht irre machen laffen. Die einzige dem Rentengutebefiger auferlegte Beschräntung besteht barin, daß er bas Gut, jolange Rentenbantrenten darauf ruben , nur mit Genehmigung der General. tomiffion parzelliren oder Theile bavon veräußern oder beffen wirthichaftliche Gelbitfiar.bigfeit aufheben barf. übrigen ift er völligfreier Gigenchumer, ber wie jeber andere Gigenthumer bas Gut veräußern, verpfanden oder mit Muszugerechten, Altentheilen zc. belaften fann und in ben Gemeinderechten jedem anderen Befiger gang ebenbürtig ift.

Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle in Zirkwitz.

Die Chauffeegelb Gebeftelle in Birtwig an ber Trebnig-Liderwiger Rreischauffee mit einer Chauffeegelb-Bebebefugniß fur 11/2 Deile foll vom 1. Ottober cr. ab auf Die Dauer bon 3 Jahren verpachtet merben.

Termin hierzu ift

auf Sonnabend, den 23. Juli cr., Bormittags 10 Uhr, im Bureau des Kreis-Ausschusses hierselbst, Bergftraße Nr. 3 (II. Etage), angesetzt worden,

wozu Bachtluftige biermit eingelaben werben.

Das Minbestgebot ift auf 2250 Mart und bie Bietungs-Caution auf 200 Mart Der Bufchlag unter ben Bietern bleibt vorbehalten und wird innerhalb festgefebt. 14 Tagen nach bem Bietungstermin ertheilt werben. Die Berpachtungs-Bedingungen tonnen bis jum Termin im Bureau bes Rreis-Ausschusses eingesehen ober von demfelben gegen Einsendung bon 50 Bf. bezogen merben.

Trebnis, ben 27. Juni 1892.

Der Vorsitzende des Areis-Ausschusses.

von Scheliha.

Röniglicher Lanbrath.

Sonntagsruhe!

In Bernstadt darf vom 1. Juli er. ab an Sonntagen nur

> bon 6 bis 129 Uhr früh und von 1211 bis 1 Uhr Mittags

verkauft werden.

Rach 1 Uhr Mittags find die Geschäftslokale fest geschlossen.

Der Kaufmännische Berein zu Berustadt.

Wir liefern innerhalb 24 Stunden fertige

Diemen-, Mieten= oder Schoberlaken

aus unverftodlich wafferbicht impragnirtem Segeltuch, garantirt jutefrei und mafferbicht, gu folgenden Breifen :

Qualität .

185 170 157 115 Pfennige per

Quadratmeter fertig genahte Dede einicht. Defen.

Behrens' medianifde Weberei. Actien-Gefellschaft in Ginbed.

3m Berlage von A. Ludwig in Dels erschien in neuer Auflage gum Breife bon 75 Bf. und ift auch zu haben bei Heinrich Tilgner in Bernftabt und Julius Malig in Teitenberg:

grundliche Anleitung, alle Speifen und Badwerte auf eine feine und ichmachafte fowie auch wohlfeile Beise zu bereiten. Gin unterweifenbes und unentbehrliches Sandbuch für Schleffens Tochter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Bortenniniffe fich über die Bedürfniffe lugurios befetter Tafeln, fowie über ben einfachen Tijd burgerlicher Saushaltungen zu belehren. Herausgegeben bon einer erfahrenen idlefifden Sausfrau. Siebente vermehrte und verbefferte Auflage.

Durch Bergrößerung meiner Geschäfts : Lokalitäten,

fowie burch gunftige Abichluffe mit Fabriten bes In- und Auslandes, vertaufe folgende Artitel: Glass, Borgellan: und Steingutwaaren gu bebeutend ermäßigten Breifen Joh. Hollunder, Hing 23.

Rirdlide Radridten.

Am 4. Conntage nach Trinitatis predigen in ber Schloftirche zu Dels: Frühpredigt 6 Uhr: herr Archibialonus Biehler. Umtspredigt 9 Uhr: herr Dlafonus Bone. (Bache'sche Stiftspredigt.) Nachmittags-Predigt 1 1/2 Uhr: herr Superintendent

Heberichar.

Beichte frah 1/49 Uhr: Berr Diatonit Bone.

Bochenpredigt:

Donnerftag, ben 14. Juli 1892, fruh 81/4 Uhr: Berr Archibiatonus Biehler. Umtemoche: herr Diatonus Bone.

Für ben täglichen Gebrauch empfehle ich folgende in weiten Rreifen meiner werthen Rundichaft beliebte Sorten:

Suevia 11.	à	M.	3,50	per	100	Stüc
Mexito Import	,,	,,	4,00	11	*	,,
Superb	,,	H	4, 50	**	m	я
Fabuloso	.,		5,00	H		*
Chacota	,,	**	6,00	**	*	,,
Maiglödchen	*		7,00	,,	#	N
Junta	,,	**	8,00	**	н	

Großere und fleinere Broben borftebenber Marten merben gern abgegeben.

Jacob Katz,

Cigarren- und Cigaretten. Berfand-Beidaft.

Das Geheimniss

alle Hautunreinigkeiten und Hautausschläge, wie: Mitesser, Finnen, Flechten, Leberflecke, übelriechenden Schweiss etc. zu vertreiben, besteht in täglichen Waschungen mit

Carbol-Theerschwefel-Seife von Bergmann & Co., Dresden.

Vorr. à St. 50 Pf. bei R. Regher.

Ein Gafthaus

mit gutem Ader, alles Lehmunterlage, (gur Biegeleianlage fehr geeignet) ichonen Biefen mit vollständiger Ernte und Inventar fofort zu verkausen. Anzahlung nach Uebereinkunft. Räheres in der Expedition diefes Blattes

Aene und aebrauchte Bettledern

find stets vorräthig bei

M. Fernbach, Ohlauerstr. Nr. 5

Plarkthreis der Stadt Dels vom 2. Juli 1892.

(für 100 Kilogramm)

(are zee series parament)								
		_						
Beigen, weiß	20 60	20 [30	20					
" gelb	20 50	20 20	19 80					
Roggen	19 80	19	18 50					
Gerfte	15	14 -	13					
hafer	15 60	15 20	14 80					
Erbien	20	19 -	18					
Rartoffeln (75 Rilogr.)	4 50	4 -	i 3 i 50					
heu alt	3 40	3 -	2 50					
a. neu	2 30	2 -	1 60					
Strob alt	27 -	25 -	23					